

Kurztitel

Weingesetz-Bezeichnungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 88/1997 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 111/2011

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

24.07.1999

Außerkrafttretensdatum

01.04.2011

Text**Gemeinsame Bestimmungen für weinhaltige Getränke, aromatisierte Getränke und Weinmischgetränke**

§ 6. (1) Weinhaltige Getränke, aromatisierte Getränke und Weinmischgetränke dürfen im Inland nur von gewerblich befugten Betrieben mit einer hierfür erforderlichen technischen Ausstattung, die eine hygienische Produktion und Produkthaltbarkeit gewährleistet, hergestellt werden.

(2) Wer beabsichtigt, Erzeugnisse im Sinne des Abs. 1 herzustellen, hat dies der Bundeskellereinspektion vor jeder Herstellung unter Anführung des verantwortlichen Betriebsinhabers, dessen Anschrift, der Betriebsstätte im Inland und der Art der Erzeugnisse zu melden.

(3) Die zur Herstellung von weinhaltigen Getränken, aromatisierten Getränken und Weinmischgetränken bestimmten Weinbauerzeugnisse (Ausgangserzeugnisse) sind vor der Herstellung ihrem Bestimmungszweck entsprechend zu kennzeichnen und in das Kellerbuch einzutragen.

(4) Die Herstellung darf nur unter chargenmäßiger Trennung und Gewährleistung einer substantiellen sowie buchmäßigen Nachvollziehbarkeit erfolgen. Der Betriebsinhaber hat vom jeweils verwendeten Weinbauerzeugnis (§ 2 Abs. 4) eine Probe von mindestens 3 x 1 Liter zu entnehmen und diese mindestens sechs Monate ab Eintragung im Kellerbuch unter geeigneten Lagerungsbedingungen für eine allfällige Probeentnahme im Sinne des § 39 des Weingesetzes aufzubewahren.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann mit Bescheid

1. die Herstellung untersagen, wenn die in den Abs. 1 bis 4 festgelegten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr eingehalten werden, oder
2. für die Herstellung Bedingungen und Auflagen vorschreiben, wenn dadurch die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung gewährleistet ist.